

BVGer E-1756/2020 vom 24. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1756_2020_d20200224

FR: TAF E-1756/2020 du 24 février 2020

IT: TAF E-1756/2020 del 24 febbraio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 24. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

E-1756/2020 Seite 8 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG und denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten.

E. 4.1.1

Das SEM führte aus, dass sich der Beschwerdeführer während des Verfahrens zu den entscheidenden Punkten unterschiedlich geäussert habe. Betreffend den Vorfall im Jahr 2010 mit dem verschwundenen Patienten führte das SEM aus, anlässlich der BZP habe der Beschwerdeführer ausgesagt, er sei zwei Tage nach dem ersten Verhör inhaftiert worden, während er bei der letzten Anhörung ausgesagt habe, er sei bereits am Tag des ersten Verhörs verhaftet und mehrere Tage inhaftiert worden. Ebenso widerspreche er sich bei der Dauer seiner Inhaftierung, welche je nach Befragung zwischen drei und sechs Tagen betrage. Des Weiteren seien seine Aussagen diesbezüglich auch unsubstanziert. Es gelinge ihm nicht, seine angeblichen Probleme mit dem CID substanziiert und mit einem konkreten Ablauf zu schildern. Obwohl der Tag, an dem der LTTE-Verdächtige verschwunden sei, für ihn ein zentrales Ereignis darstelle, sei er nicht in der Lage, den Verlauf dieses Tages zu schildern oder auch nur eine konkrete

E-1756/2020 Seite 9 Uhrzeit zu benennen. Er führe diesbezüglich lediglich aus, dass die Beamten ihn immer wieder dasselbe gefragt hätten und er Angst gehabt habe. Nicht logisch nachvollziehbar sei zudem, dass er bereits früh morgens über das Verschwinden des Patienten informiert worden sei, er jedoch erst am Abend davon erfahren haben wolle.

Auch nicht nachvollziehbar sei in diesem Zusammenhang, dass er am selben Tag freigelassen und dann gleich wieder verhaftet worden sei. Nicht nachvollziehbar habe er sodann schildern können, woran er gemerkt haben wolle, dass er nach seiner Verhaftung beschattet worden sei. Zu den geltend gemachten Ereignissen des Jahres 2015 führte das SEM aus, der Beschwerdeführer sei weder in der Lage, die zeitlichen Abstände der angeblichen Befragungen zu benennen, und schwanke jeweils pauschal zwischen zwei

und sieben Tagen, noch schildere er den Verlauf dieser Befragungen konkret und differenziert. Er führe lediglich aus, die Befragungen seien immer gleich verlaufen und hätten denselben Inhalt betroffen. Die einzige Befragung, die er konkret zu schildern vermöge, sei die letzte vor seiner Ausreise gewesen. Auch wenn die letzte Befragung aufgrund des sexuellen Missbrauchs besonders belastend gewesen wäre, hätte er zu den zahlreichen anderen Befragungen spontan mehr erzählen können, wenn er diese tatsächlich erlebt hätte. Bezeichnenderweise könne er nicht genau sagen, ob er vom CID oder vom TID befragt worden sei. Darüber hinaus sei insgesamt nicht plausibel, dass er immer wieder vorge-laden und verhört worden sei, ohne dass diesbezüglich seitens der Behörden eine sinnvolle Vorgehensweise erkennbar sei. Betreffend die Einschüchterung durch den Dolmetscher bei der abgebrochenen Anhörung vom 7. Februar 2019 hielt das SEM fest, dem Protokoll der Anhörung vom 14. Dezember 2018 lasse sich kein Hinweis darauf entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich in Anwesenheit des Dolmetschers nicht gut gefühlt hätte und seine Aussagen dadurch beeinflusst worden wären. Der Dolmetscher sei als fähig zu betrachten und dessen Verhalten habe zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben. Die Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers würden sich somit nicht mit dem Verhalten des Dolmetschers erklären lassen. Sodann könne er sich betreffend die mangelnde Konsistenz, Substanz und Logik nicht auf die angebliche psychische Belastung berufen, da sich ein solches Trauma nicht in erster Linie in den genannten Glaubhaftigkeitskriterien äussere und er durchaus in der Lage sei, seine beruflichen Tätigkeiten substanziiert zu schildern. Lediglich die Aussagen betreffend seine angebliche Verfolgung

E-1756/2020 Seite 10 würden unglaubhaft ausfallen. Das (angebliche) Bestätigungsschreiben eines Arbeitskollegen zu den Geschehnissen im Jahr 2010 sei aufgrund seiner unglaubhaften Aussagen als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert zu qualifizieren.

E. 4.1.2

Das SEM führte (unter Verweis auf das Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E 8, 9.1) weiter aus, die Tatsache allein, dass der Beschwerdeführer tamilischer Ethnie, jung sowie der Bruder von zwei ehemaligen LTTE-Kämpfern (der eine tot und der andere im Ausland) sei, indiziere zum heutigen Zeitpunkt keine begründete Furcht vor asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen. Ebenso wenig begründe seine angebliche Arbeit bei D. _____ eine solche Gefahr, weshalb er kein Risikoprofil im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erfülle. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, glaubhaft zu machen, dass er jemals asylrelevanter Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen und er insbesondere auch noch nach Kriegsende jahrelang (bis 2015) in Sri Lanka wohnhaft gewesen sei, sei nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nunmehr in den Fokus der Behörden geraten solle. Auch der erneute Regierungswechsel aufgrund der Wahl vom 16. November 2019 und die damit einhergehende Präsidentschaft von Gotabaya Rajapaksa habe nicht dazu geführt, dass die tamilische Bevölkerung kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sei. Im Übrigen sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen aufzuzeigen, inwiefern er selbst direkt durch diesen erneuten Regierungswechsel betroffen sein sollte. Somit würden seine Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerdeschrift geltend, das SEM habe Bundesrecht verletzt, indem es seine Vorbringen zu Unrecht als unglaubhaft und nicht asylrelevant erachtet habe.

E. 4.2.1

Zur Begründung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen führte er aus, geringe zeitliche Abweichungen im Handlungsverlauf seien nicht überraschend, wenn zwischen den Befragungen Jahre lägen. So habe der Umstand, dass er die Dauer seiner Inhaftierung einmal auf drei und ein anderes Mal auf sechs Tage schätze, ein Jahrzehnt später keine Aussagekraft mehr; solche Detailwidersprüche seien vielmehr Kennzeichen eines erlebnisbasierten Erzählens. Sodann seien seine Schilderungen in den Befragungen «relativ» ausführlich. Hinzukomme, dass ein Asylsuchender notgedrungen den Schwerpunkt auf für ihn einschneidende Erlebnisse legen

E-1756/2020 Seite 11 müsse, da ausschweifende Erzählungen in der Regel unterbrochen werden würden und in der tamilischen Kultur auch nicht üblich seien. Damit sei völlig nachvollziehbar, dass er die letzte Befragung, bei der er missbraucht worden sei, am ausführlichsten schildere. Die offenbar einschüchternde Wirkung des Dolmetschers bei der Befragung vom 14. Dezember 2018 dürfe nicht ausser Acht gelassen werden. Dass er bei der folgenden Befragung vom 7. Februar 2019 gleich zu Beginn um einen neuen Dolmetscher gebeten habe, zeige, dass er den Dolmetscher in der vorherigen Befragung als einschüchternd erlebt habe und sich deshalb nicht adäquat äußern könne. Deshalb sei davon auszugehen, dass es in der Befragung vom 14. Dezember 2018 zu Dissonanzen gekommen sei, die ihn durchgehandelt und eingeschüchtert hätten. Dadurch seien auch seine Aussagen beeinflusst worden. Insbesondere ausschlaggebend für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen seien die Schilderungen betreffend den erlittenen Missbrauch durch vier Sicherheitsbeamte. Er habe diesen trotz seines soziokulturellen Hintergrundes – in der tamilischen Kultur werde die Sexualität hochgradig tabuisiert, vor allem in Gesprächen mit gemischten Geschlechterverhältnissen – glaubhaft geschildert und bereits in der geschlechtergemischten Befragung vom 14. Dezember 2018 angedeutet. In den anschliessenden, in einem reinen Männerteam stattfindenden, Anhörungen habe er den Missbrauch ausführlich geschildert. So würden seine Schilderungen zahlreiche Realkennzeichen enthalten, insbesondere die eindrückliche und kaum simulierbare nonverbale Kommunikation, die sich aus dem Protokoll ergebe, spreche sehr für einen erlebnisbasierten Hintergrund. Er habe detailliert über das Geschehen sowie über seine eigenen Empfindungen und Gedanken berichtet und auch Erinnerungs- oder Wissenslücken eingestanden. Es erscheine somit insgesamt als ausgeschlossen, dass er den erlittenen Missbrauch in dieser Weise hätte schildern können, ohne ihn tatsächlich erlebt zu haben.

E. 4.2.2

Zur Asylrelevanz seiner Vorbringen führte der Beschwerdeführer aus, sein erlittener Missbrauch erfülle zweifellos die von Art. 3 AsylG geforderte Intensität und sei dem sri-lankischen Staat zuzurechnen. Da der Missbrauch auch aufgrund unterstellter LTTE-Verbindungen erfolgt sei, gehöre er einer Risikogruppe an und habe somit begründete Furcht vor weiterer asylrelevanter Verfolgung (unter Verweis auf das Urteil E-1866/2015 E. 8.5.3). Da der Missbrauch vom CID ausgegangen sei, bei dem es sich um einen Staat im Staat handle, und bekannt sei, dass das CID bestrebt

E-1756/2020 Seite 12 sei, Zeugen seiner Verbrechen zu beseitigen, sei er als Opfer einer schweren Menschenrechtsverletzung durch das CID besonders gefährdet. Die neue Regierung um Rajapaksa schütze ihn nicht, sei er doch Tamile mit unterstellten LTTE-Verbindungen und somit im Fokus der Rajapaksa-Administration. Im Übrigen sei das CID ohnehin frei darin, unabhängig von der jeweiligen Regierung Repressionen und Menschenrechtsverletzungen zu begehen. Seine persönliche Gefährdungssituation würde durch eine Rückkehr aus der Schweiz noch zusätzlich verstärkt werden, da die Schweiz mit ihrer grossen tamilischen Diaspora von den srilankischen Regierungskreisen als Finanzierungszentrum des tamilischen Separatismus betrachtet werde. Aus den genannten Gründen erfülle er die Flüchtlingseigenschaft und ihm sei daher in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 4.3

Das SEM führte in seiner Vernehmlassung aus, der Beschwerdeführer habe seine angeblichen Probleme mit den srilankischen Behörden seit 2010 nicht glaubhaft schildern können. Dies würde erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit des angeblichen Missbrauchs des Beschwerdeführers wecken, weil er behauptet habe, der Missbrauch sei eine Folge seiner damaligen behördlichen Probleme. Unsubstanziert seien denn auch seine Schilderungen der Verhöre vor seinem (angeblichen) Missbrauch. Zudem würden massive zeitliche Widersprüche bei der Schilderung der Aufenthaltsorte vor seiner Ausreise bestehen. Es gelte denn auch nochmals festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durchaus in der Lage sei, wirklich erlebtes glaubhaft zu schildern, wie seine Ausführungen zu seiner Tätigkeit für den (...) belegen würden. Der Unterschied zur Schilderung der (angeblichen) Verfolgungsereignisse sei auffällig, deshalb werde in der Beschwerdeschrift wohl auch kaum auf diese Ungereimtheiten eingegangen, sondern der Fokus einzig auf den angeblich glaubhaften Missbrauch gelegt. Betreffend den geschilderten Missbrauch hielt das SEM abermals explizit fest, dass dieser gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers Folge seiner früheren Probleme gewesen sei, weshalb die Glaubhaftigkeit des Missbrauchs nicht für sich alleine geprüft werden könne. Aufgrund der unglaublich geschilderten Vorgeschichte würden erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens angebracht werden müssen. Weiter führte das SEM diesbezüglich aus, dass der Missbrauch auch in sich nicht glaubhaft geschildert worden sei. Wesentlich für die Glaubhaftigkeit bei solchen Schilderungen sei nicht, dass eine Person ausführlich über das Ereignis berichte oder dabei Emotionen verschiedener Art zeige, sondern die Substanz der Schilderung und deren Differenziertheit. Der Beschwerdeführer schildere lediglich, dass die beteiligten Personen böse gewesen seien, er

E-1756/2020 Seite 13 habe weinen müssen, sich geekelt und dass die Täter erbarmungslos und betrunken gewesen seien, womit es an der geforderten Differenziertheit fehle. Erfahrungsgemäss würden denn auch Personen, die Schweres erlebt hätten, diese Ereignisse nicht undifferenziert nur als schlimm bezeichnen, sondern stets auch vermeintlich unbedeutende Details beispielsweise zu den Beteiligten oder zur Umgebung erwähnen. Solches fehle beim Beschwerdeführer komplett. Die Art seiner Schilderungen weise vielmehr auf einen konstruierten Sachverhalt hin.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Replik an der insgesamten Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen fest und bekräftigte im Übrigen seine vorherigen Ausführungen und

Entgegnungen.

E. 5.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie eine Verletzung der Begründungspflicht (respektive allgemein des Anspruchs auf rechtliches Gehör).

E. 5.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), welches alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei bei der Befragung vom 14. Dezember 2018 durch den Dolmetscher eingeschüchtert worden, weshalb er sich nicht adäquat habe äussern können. Damit rügte er implizit eine unrichtige/unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sach-

E-1756/2020 Seite 14 verhalts. Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung des besagten Anhörungsprotokolls (SEM-Akte A15/12) zum Schluss, dass sich dieser Vorhalt nicht bekräftigen lässt. Dem Protokoll sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer nicht frei habe äussern können. Das Protokoll der Anhörung vom 14. Dezember 2018 darf dementsprechend vollumfänglich zur Entscheidungsfindung herangezogen werden und der Sachverhalt ist als vollständig und gehörig erstellt zu betrachten.

E. 5.3.2

Der Beschwerdeführer rügte weiter, die Vorinstanz beschränke sich darauf, seine Vorbringen pauschal als logisch nicht nachvollziehbar abzutun. Die Begründungspflicht sei daher als verletzt zu betrachten. Die Rüge ist unbegründet. Die Vorinstanz hat die Überlegungen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt, in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt (vgl. Verfügung des SEM vom 24. Februar 2020, Ziff. II 1). Eine sachgerechte Anfechtung war denn auch möglich, wie die vorliegende Beschwerde zeigt. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist demnach zu verneinen.

E. 5.3.3

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende

Eventualbegehren ist abzu- weisen.

E. 6

In der Beschwerde wird sodann in materieller Hinsicht gerügt, das SEM habe Bundesrecht verletzt, indem es die Vorbringen des Beschwerdefüh- rers zu Unrecht als unglaubhaft und nicht asylrelevant erachtet habe.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer brachte zur Begründung seines Asylgesuchs vor, er habe Sri Lanka verlassen, weil das CID die gegen ihn erhobenen Vorwürfe aus dem Jahr 2010 betreffend Verbindungen zu den LTTE im Jahr 2015 erneuert habe. Er sei deswegen andauernd zu Befragungen vorgela- den und bei der letzten von vier Männern sexuell missbraucht worden.

E. 6.2

Die Vorinstanz ging zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführer seine angeblichen Probleme mit dem CID (bzw. TID) in den Jahren 2010 und 2015 aufgrund angeblicher LTTE-Verbindungen unglaubhaft geschil- dert habe, weshalb diesbezüglich – unter Einbezug der nachfolgenden Er- wägungen – vollumfänglich auf die Ausführungen in der angefochtenen

E-1756/2020 Seite 15 Verfügung zu verweisen ist (vgl. Verfügung des SEM vom 24. Februar 2020 Punkt II 1). Der Beschwerdeführer brachte vor, einer seiner Brüder (SEM-Akte A6/12 S. 7 und 8; A15/12 F80) beziehungsweise zwei seiner Brüder (SEM-Akte A15/12 F82; A25/16 F75) hätten die LTTE unterstützt. Der eine sei im Jahr 2005 verschollen (SEM-Akte A15/12 F81) – nicht wie beschwerdeweise geltend gemacht «tot» – und der andere habe Sri Lanka im Jahr 2006 (SEM-Akte A15/12 F83) verlassen. Aufgrund dieser Tatsache sei er nach dem Verschwinden eines angeblichen LTTE Mitgliedes aus dem Kranken- haus im Jahr 2010 erstmals vom CID befragt worden. Wenn aber das CID ein solches Interesse an seiner Familie gehabt hätte, wie dies der Be- schwerdeführer während des Verfahrens behauptete, ist nicht nachvoll- ziehbar, weshalb er bis zum Jahr 2010 nie und auch danach erst wieder im Jahr 2015 in Kontakt mit dem CID respektive dem TID gekommen sein will (SEM-Akte A6/12 S. 7; A15/12 F40, F67 f.; A21/22 F31, F55 f.), bezie- hungsweise weshalb auch die übrigen noch in Sri Lanka lebenden Famili- enmitglieder offenbar keine nennenswerten Probleme mit den Behörden gehabt haben (SEM-Akte A6/12 S. 5; A21/22 F140; A25/16 F95). Sodann handelt es sich bei den Aussagen des Beschwerdeführers, wonach er zwi- schen den Jahren 2010 und 2015 beobachtet worden sei, um blasse, durch nichts gestützte Vermutungen (SEM-Akte A6/12 S. 7; A21/22 F31, F58, F59; A25/16 F9).

E. 6.2.1

Den Vorfall aus dem Jahr 2010 schilderte der Beschwerdeführer so- dann widersprüchlich und unsubstanziert. Er machte unterschiedliche An- gaben zu Anzahl und Zeitpunkt der einzelnen Befragungen sowie deren zeitlichen Abständen (SEM-Akte A6/12 S. 7; A15/12 F40; A21/22 F47; A25/16 F9, F13, F24 – 30); auch war er nicht im Stande, den Ablauf der Befragungen kongruent zu schildern (SEM-Akte A6/12 S. 7; A21/22 F45; A25/16 F10) beziehungsweise auszuführen, was für Fragen ihm konkret gestellt worden sind (SEM-Akte A21/22 F51; A25/16 F10, F16). Bezeich- nend ist denn auch, dass er selbst nicht zu wissen scheint, von wem er im Jahr 2010 genau befragt worden ist, nennt er doch selbst das CID,

die Polizei sowie Armeeangehörige als seine Befrager (SEM Akte A6/12 S. 7; A15/12 F40). Diese Ungenauigkeiten lassen sich nicht mit dem beschwerdeweise vorgebrachten Hinweis rechtfertigen, es habe keine Aussagekraft, dass er sich nach einem Jahrzehnt nicht mehr genau an die Anzahl der Hafttage erinnern könne, zumal damit nicht erklärt wird, weshalb auch sämtliche übrigen Umstände nicht konzise geschildert werden konnten.

E-1756/2020 Seite 16 Sodann seien die Befragungen sowie die anschliessende (einzige) Inhaftierung durch das CID im Jahr 2010 gemäss Beschwerdeführer seine erste Begegnung mit dem CID gewesen, alleine deshalb wäre davon auszugehen, dass er diese einschneidenden Ereignisse genauer in Erinnerung behalten hätte.

E. 6.2.2

Zu den vorgebrachten Vorfällen im Jahr 2015 ist (unter Ausschluss der Schilderungen zum geltend gemachten sexuellen Missbrauch, dazu nachfolgend E. 6.2.3) folgendes festzuhalten: Abermals fällt auf, dass der Beschwerdeführer nicht im Stande war, widerspruchsfreie und substantiierte Aussagen betreffend Anzahl und Zeitpunkt der einzelnen Befragungen sowie zu deren zeitlichen Abständen zu machen sowie den Ablauf der Befragungen kongruent zu schildern beziehungsweise auszuführen, was für Fragen ihm dabei konkret gestellt worden sind (SEM-Akte A6/12 S. 8; A15/12 F69, F71; A21/22 F66, F78; A25/16 F54). Sodann machte er dieses Mal grundsätzlich geltend, er sei vom CID und dem TID befragt worden (SEM-Akte A15/12 F67, F68), wobei er in der BzP sowie den weiteren Befragungen nur vom CID spricht (SEM-Akte A6/12 S. 7 und 8; A21/22 F71; A25/16 F56), was ebenfalls nicht zur Glaubhaftigkeit seiner Aussagen beiträgt. Ferner führte er aus, er habe sich nach dem letzten Verhör bei seiner Tante in F._____ versteckt (SEM-Akte A21/22 F136; A25/16 F82). Anlässlich der Anhörung vom 14. Dezember 2018 gab er explizit zu Protokoll, er verfüge väterlicher- und mütterlicherseits lediglich über folgende Verwandte: eine Tante in I._____, fünf Tanten in J._____ und einen Onkel in K._____ (SEM-Akte A15/12 F18-20). Von einer Tante in F._____ war nie die Rede (SEM-Akte A6/12 S. 3, 7 und 8; A15/12 F18-20). Hinzu kommt, dass er angab, mit dem Zug zu seiner Tante gefahren zu sein (SEM-Akte A25/16 F87), was angesichts seiner Aussagen, wonach er permanent unter Beobachtung des CID gestanden habe, erstaunt. Wäre doch davon auszugehen, dass das CID ihn nicht einfach hätte abreisen lassen beziehungsweise von seinem Versteck gewusst haben müsste. Auch vermochte er sich nicht daran zu erinnern, wie lange er sich in F._____ versteckt gehalten haben will (SEM-Akte A6/12 S. 7 A21/22 F135, F157). Des Weiteren führte er aus, er habe sich vor seiner effektiven Ausreise noch einen Monat zu Hause bei seiner Schwester aufgehalten (SEM-Akte A6/12 S. 8), wohingegen er in der Anhörung vom 7. Januar 2020 aussagte, er sei lediglich einige Stunden bei seiner Schwester gewesen (SEM-Akte A25/16 F93). Es ist davon auszugehen, dass er im Stande sein dürfte, genau anzugeben, wann und für wie lange er seine Schwester zum letzten Mal gesehen habe, da diese aussagegemäss wie eine Mutter für ihn sei (SEM-Akte A25/16 F90).

E-1756/2020 Seite 17

E. 6.2.3

Der Beschwerdeführer beruft sich beschwerdeweise vorwiegend auf seine Schilderungen betreffend den sexuellen Missbrauch und ist der Ansicht, dass diese glaubhaft und mit Realkennzeichen gespickt seien, womit ausgeschlossen sei, dass er den Missbrauch nicht auch wirklich selbst erlebt habe. Zur Untermauerung des geltend gemachten sexuellen

Miss- brauchs reichte er einen Arztbericht (...), ein (act. 9). Darin wird ihm eine L. _____ (L. _____) diagnostiziert. Ein sexueller Missbrauch ist eine schwerwiegende Verletzung der Persön- lichkeit. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass sexuelle Gewalt in der Ver- gangenheit durch Militärs oder Polizisten auch gezielt als Folterinstrument bei Verdacht auf Verbindungen zu den LTTE eingesetzt worden ist (vgl. dazu Urteil des BVGer E-6530/2014 vom 29. September 2017 E. 7.3.1 m.w.H.). Das BVGer gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass aufgrund der den sexuellen Missbrauch betreffenden Schilderungen des Beschwerdeführers nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser in der Vergangenheit nie sexuell missbraucht wurde. Seine diesbezüglichen Schilderungen erscheinen insgesamt als detailliert, war er doch beispiels- weise im Stande, Merkmale seiner Peiniger sowie deren Vorgehen genau zu beschreiben (SEM-Akte A21/22 F107, F130 f.). Er schilderte den Ablauf des Missbrauchs stringent und berichtete von sich aus über seine eigenen während des Missbrauchs erlebten Gefühle (SEM-Akte A21/22 F106 - F108, F111). Dem Protokoll lässt sich sodann entnehmen, dass er während der Anhörung weinte, wütend wurde, sich zunehmend unwohler fühlte und abwesend wirkte (SEM-Akte A21/22 F100 – F112). Nichtsdestotrotz ändert dies nichts daran, dass der von ihm geltend gemachte Kontext, wonach der sexuelle Missbrauch in Zusammenhang mit den Befragungen durch das CID beziehungsweise wegen seiner Verbindungen zu den LTTE statt- gefunden habe, aufgrund der vorstehenden Erwägungen nicht geglaubt werden kann. Dementsprechend kann ein erlittener sexueller Missbrauch nicht als asylrelevante Verfolgungsmassnahme qualifiziert werden.

E. 6.2.4

Demnach ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihm im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Heimatland eine asylbeachtliche Verfolgung gedroht hat.

E. 6.3

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen flüchtlingsrechtlich relevante Verfol- gungsmassnahmen zu befürchten hätte.

E-1756/2020 Seite 18

E. 6.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Ge- fahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O. E. 8.3). Zur Be- urteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risiko- faktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der „Stop List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Feh- len ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach ri- sikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weit- reichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in F._____ abrufbaren "Stop-List" vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland re-gimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8). Im Zusammenhang mit der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka ist festzuhalten, dass sich das Bundesverwaltungsgericht der jüngeren Veränderungen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Machtwechsel nach den Präsidentschaftswahlen im November 2019 – bewusst ist. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt sie bei der Entscheidungsfindung. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht (vgl. [statt vieler]: Urteil des BVGer D-4668/2021 vom 9. November 2021 E. 8.5 sowie Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016; Human Rights Watch [HRW], Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16.02.2020).

E-1756/2020 Seite 19

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer hat keine Verfolgungsgründe glaubhaft machen können. Er weist kein eigenes Profil auf, welches ihn als LTTE nah qualifizieren könnte (zumal er sich 2015 für Rajapakse eingesetzt haben will). Dass zwei Brüder ehemals LTTE-Mitglieder waren, reicht nicht, da diesbezüglich keine Probleme bestanden haben. Dass der Beschwerdeführer auf einer „Stop List“ aufgeführt sein könnte, ist aufgrund des Gesagten unwahrscheinlich. Sodann lässt sich den Akten nicht entnehmen, dass er sich jemals exilpolitisch betätigt hätte, was er denn auch selbst zu Protokoll gab (SEM-Akte A21/22 F154). Im Übrigen ist diesbezüglich auf die korrekten Ausführungen des SEM zu verweisen (vgl. Verfügung des SEM vom 24. Februar 2020, Ziff. II 2). Unter Würdigung sämtlicher Umstände ist somit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung nicht zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Es ist – auch unter Berücksichtigung der neusten Entwicklungen in Sri Lanka – nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 6.4

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E-1756/2020 Seite 20 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völker- rechtliche Verpflichtungen der Schweiz eine Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat ent- gegenstehen. Vorliegend kommt dem Beschwerdeführer keine Flüchtlings- eigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässig- keit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgem. verfas- sungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grau- same, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europä- ischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Be- schwerde Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichts- hof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehren- den Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Be- fragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die in Erwägung 9.1 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94) – in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglic- erweise kein "real risk" darstellten, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten. Nachdem der Beschwerdeführer – wie in Erwägung 6 ausgeführt – nicht darlegen konnte, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Hei-

E-1756/2020 Seite 21 matland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flücht- lingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus demselben Grund eine menschen- rechtswidrige

Behandlung in Sri Lanka drohen.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In Sri Lanka herrscht weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz (auch in das „Vanni-Gebiet“) zumutbar, wenn das Vorliegen individueller Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteile des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.3.3 sowie D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 insb. E. 9.5.9.). Vor seinem geltend gemachten Aufenthalt in F._____ und der Ausreise aus Sri Lanka lebte der Beschwerdeführer in E._____, Nordprovinz. Er hat die Schule im A-Level bis 2009 besucht. Anschliessend arbeitete er mehrere Jahre bei einem Hilfswerk als Betreuer, wo er eine Ausbildung im Bereich Physiotherapie erhielt, bevor er dann mit seinen eigenen Mitteln ein eigenes Geschäft für (...) aufbaute und dieses während mehreren Jahren erfolgreich führte. Es ist anzunehmen, dass er nach seiner Rückkehr aufgrund seiner Arbeitserfahrungen im Stande sein wird, eine neue Existenz aufzubauen. Zudem verfügt er mit seiner Schwester und seinem Bruder in E._____ sowie den Verwandten im westlichen Ausland über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz, das in der Lage sein sollte, ihn bei der Wiedereingliederung – finanziell – zu unterstützen. Gemäss dem eingereichten Arztbericht vom 9. September 2020 (act. 9) leidet der Beschwerdeführer an einer L._____. Aktuellere Arztberichte wurden vom Beschwerdeführer nicht zu den Akten gereicht, weshalb auf den vorgenannten abzustellen ist. In Bezug auf die dokumentierte L._____ ist darauf hinzuweisen, dass gemäss konstanter Praxis aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im E-1756/2020 Seite 22 Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine absolut notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-) Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen medizinischen Notlage ist vorliegend nicht auszugehen. Ferner hat Sri Lanka hinsichtlich der medizinischen Versorgung grosse Fortschritte gemacht; in den letzten Jahren wurde zunehmend in das Gesundheitswesen investiert. Staatliche Krankenhäuser sind in jeder grösseren Stadt angesiedelt, verfügen über modernes Gerät und bieten viele Behandlungsmethoden an (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-4963/2019 vom

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3

E-1756/2020 Seite 23 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Auf die Erhebung von Kosten ist indessen angesichts der mit Verfügung vom 9. April 2020 gewährten unentgeltlichen Prozessführung sowie seiner nach wie vor sich aus den Akten ergebenden bestehenden Bedürftigkeit zu verzichten.

E. 10.2

Mit derselben Instruktionsverfügung wurde dem Beschwerdeführer Advokat Johannes Mosimann als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Dieser hat eine Kostennote zwar in Aussicht gestellt, aber nie eingereicht. Auf die Nachforderung einer Kostennote kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung, der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 1'100.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1756/2020 Seite 24